

Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer
Bundesminister für Finanzen



XXIII. GP.-NR
4509/AB

29. Juli 2008

zu 4463 J

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 29. Juli 2008

GZ: BMF-310205/0085-I/4/2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4463/J vom 29. Mai 2008 der Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Vollzug des Pflegegeldgesetzes, Rechnungshofbericht Bund 2008/7, Wirkungsbereich Bundesministerium für Finanzen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Mit der Übertragung der Aufgaben des Bundespensionsamtes auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) durch das Bundespensionsamtübertragungsgesetz mit Wirksamkeit 1. Jänner 2007 ist auch die Kompetenz in Pflegegeldangelegenheiten von Personen nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, f, g, h, i und k Bundespflegegeldgesetz übergegangen.

Betreffend die konkreten Fragen darf ich daher auf die Stellungnahme der BVA verweisen, die beiliegend übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

**Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter**

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, 1081 Wien, Postfach 500

Bundesministerium für Finanzen
BMF - II/5
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Hauptstelle

Josefstädter Straße 80
1081 Wien, Postfach 500Tel.: 05 04 05
Fax.: 05 04 05/20509<http://www.bva.at>

Datum: 18.6.2008

Zahl:
34a/1-Gen.Dion 2008AnsprechpartnerIn / Durchwahl
Dr. Gerhard Pressl / 20500E-Mail:
gerhard.pressl@bva.sozvers.at

**Betrifft: Parlamentarische Anfrage zum Bericht des Rechnungshofes betreffend den Vollzug
des Bundespflegegeldgesetzes durch das Bundespensionsamt**

Bezug: GZ.BMF-111300/0031-II75/2008 vom 9.6.2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur oben bezeichneten Anfrage ergeht folgende Stellungnahme:

Ad 1 und 2

Die Feststellung, dass das Bundespensionsamt mehr als doppelt so viel Personal, Verwaltungsaufwand und Zeit als die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zur Abwicklung seiner rund 4700 Pflegegeldverfahren jährlich benötigt, ist unrichtig, da sie auf einer falschen Berechnungsbasis beruht. Im Pflegegeldreferat des Pensionservices sind 14 Vollzeitäquivalente mit der Erledigung der Anträge auf Pflegegeld befasst, das ergibt über 330 Fälle pro Mitarbeiter/innen pro Jahr. Der Rechnungshof hat hingegen 37,5 Vollzeitbeschäftigte dem Aufgabenbereich Pflegegeld zugeordnet, da er offenbar schlüsselmäßig zusätzliche Vollzeitäquivalente aus dem Bereich der Pensionsverrechnung (insgesamt 23,5!) dem Pflegegeld zugerechnet hat. Dieser Berechnungsschlüssel ist für uns nicht nachvollziehbar. Die unrichtige Zuordnung führt zu einem falschen Ergebnis im Vergleich gegenüber der SVA.

Ad 3

Die unrichtige Personalzuordnung im Zusammenhalt mit einer falschen Ausgangsbasis (so werden

Öffnungszeiten:

Mo - Do 8 - 14 Uhr, Fr 8 - 13 Uhr
Garageneinfahrt Uhlplatz 2
Linien U6, J, 5, 33

- 2 -

Kostenpositionen in den Verwaltungsaufwand einbezogen, die in keinem Zusammenhang mit dem Pflegegeld stehen) führt naturgemäß auch zu einem vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand. Dieses durch unrichtige Annahmen erzielte Ergebnis ist damit nicht repräsentativ für einen Vergleich mit anderen Entscheidungsträgern in Sachen Pflegegeld.

Ad 4

Bei der SVA konnte die Verfahrensdauer EDV-mäßig ausgewertet werden. Eine IT-unterstützte Auswertung der Verfahrensdauer beim BPA ist nicht möglich, da dies die Bundessysteme nicht vorsehen. Der Vergleich wurde derart vorgenommen, dass bei der BVA Einzelfälle ausgewertet wurden. Aufgrund der unterschiedlichen Methodik ist ein direkter Vergleich nicht zulässig, da er zu stark von der zufälligen Zusammensetzung der Stichprobe abhängt.

Ad 5

Um Kontinuität, Qualität und Einheitlichkeit der medizinischen Beurteilungen zu gewährleisten, muss die Oberbegutachtung bei möglichst wenigen Gutachtern konzentriert sein. Dadurch ist die überwiegende Zahl der Oberbegutachtungen bei einem Arzt konzentriert, der mit seiner besonderen Erfahrung und umfassenden Kenntnis der Materie die Erreichung dieser Anforderung garantiert. Diese intensive Inanspruchnahme und damit das zugrundeliegende Mengengerüst führt zu einem entsprechenden Gesamthonorar.

Ad 5.1

Das Ansteigen der Erstbegutachtungen hängt von der Anzahl der einlangenden Anträge ein und ist somit vom BPA nicht beeinflussbar. Das Sinken der Anzahl der verfügbaren Vertrauensärzte hängt mit der Höhe des gemäß den Richtlinien des Hauptverbandes vorgesehenen Honorars zusammen, das - gemessen am Arbeitsaufwand - von vielen Ärzten als nicht ausreichend attraktiv erachtet wird. Durch die Bündelung von Gutachten lässt sich ökonomischer arbeiten, zusätzlich resultiert aus der größeren Häufigkeit von Begutachtungen eine größere Erfahrung und bessere Qualität. Die Gutachten auf wenige Ärzte zu konzentrieren, unterstützt diese Zielsetzung. Dies ist nur in Ballungszentren möglich, im ländlichen Bereich müssen Gutachter regional derart verteilt sein, dass keine unzumutbar großen Entfernungen zum Versicherten eintreten.

Ad 5.2

Der bei einem Hausbesuch zurückgelegte Weg hängt mit der regionalen Verteilung der Gutachterärzte einerseits und dem Wohnort des Versicherten andererseits zusammen. Noch mehr Gutachterärzte einzusetzen könnte den Durchschnitt des zurückgelegten Weges pro Hausbesuch senken, würde allerdings umgekehrt dem Qualitätsanspruch zuwider laufen, da viele Ärzte zu

- 3 -

wenig Gutachten erstellen würden, um die notwendige Erfahrung und Routine aufzubauen. Gleichzeitig können mit der derzeitigen Honorargestaltung auch kaum neue Gutachter verpflichtet werden.

Ad 5.3 und 5.4

Wir erachten die Feststellung des Rechnungshof nicht als Kritik sondern als reine Beschreibung eines Ist-Zustandes. Die Vorgehensweise des BPA ist einerseits ökonomisch, andererseits entspricht sie den bereits oben ausgeführten Qualitätsansprüchen (Erfahrung und Routine) sowie der Notwendigkeit der Einheitlichkeit.

Ad 5.5

Die dargestellte Praxis basiert auf den gegenwärtigen vertraglichen Übereinkommen mit dem betroffenen Arzt. Im Gesamten betrachtet, erbringt dieser Arzt einen hohen Umfang von Leistungen zu einem sehr günstigen Preis.

Ad 6

Dass die Einstufungsverordnung vom BPA missachtet wurde, ist nicht richtig. Der Rechnungshof hat keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen. Die Erlassung von über die Einstufungsverordnung hinausgehenden Richtlinien konnte entfallen, da der oberbegutachtende Arzt laufend mit den Gutachterärzten in Kontakt war und allfällige Besonderheiten erörtert wurden. Diese Praxis hat administrativen Aufwand vermieden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor:

i. V.


Dr. Gerhard Pressl